

Deutsche Marktüberwachungskonferenz 2024
27. und 28. November

DPP und aktuelle Entwicklungen in der Marktüberwachung

Zulässigkeit der Verbringung bzw. zollrechtlichen Einfuhr von Produkten – Bestrebungen zu Artikel 4 der MÜ-VO

Amt für Verbraucherschutz
Referat Produktsicherheit – V22

Andreas Siegmund
(Kontakt: produktsicherheit@justiz.hamburg.de)

INHALT

- 01 Vorstellung des Referates Produktsicherheit – V22
- 02 Einfuhr ohne Einführer bei Online-Angeboten von Verkäufern aus Drittländern, ist das rechtlich möglich?
Die besondere Bedeutung des Einführers als Wirtschaftsakteur für die Marktüberwachung (Alleinstellungsmerkmale).
- 03
- 04 Quasiabschaffung des Einführers bei Drittlandangeboten im Fernabsatz, bewusst gewollt oder Versehen – Diskussion.

1.1 Aufgaben des Referats V22-Produktsicherheit

Vollzug Marktüberwachung für Non-Food-Produkte und technische Arbeitsmittel in Hamburg

Arbeitsschwerpunkte:

- Aktive Marktüberwachung im Onlinehandel und stationären Handel in Hamburg
- Einfuhrkontrollen in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.
(Schwerpunktmäßig Kontrollen bei gewerblichen Einfuhren im Hamburger Hafen).
- Verbraucher*innen- und Konkurrenzbeschwerden.
- Bearbeitung von Safety-Gate und Schutzklauselmeldungen.

1.2 Zuständigkeit und Überwachungsumfang und Ressourcen

Zuständigkeit nach Rechtsgebieten	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und dazu erlassene Rechtsverordnungen gemäß § 8 ProdSG einschließlich EU-Gasgeräte und PSA-Verordnung
Produktprüfungen p. a.	Insgesamt p.a. 1800 Produkte (im Binnenmarkt und bei Einfuhrkontrollen mit dem Zoll)
Personalressource	7 Sachbearbeiter*innen und 1 Referatsleiter

1.3 Anzahl der Produktüberprüfungen seit 01. Januar 2021 bei Einfuhrkontrollen (Zoll)

Stand 13.09.2024

Jahr	Produkte (Anzahl)	Warenmenge in Stückzahlen (ca.)
2021	1374	27,9 Mio
2022	774	15,5 Mio
2023	752	4,3 Mio
2024	646	6,5 Mio

Anteil nichtkonformer oder gefährlicher Produkte bei Erstüberprüfung im Rahmen von Einfuhrkontrollen:

ca. 80 % (+)

Einfuhr ohne Einführer bei Online-Angeboten von Verkäufern aus Drittländern, ist das rechtlich möglich?

1. Artikel 6 – Fernabsatz Verordnung (EU) 2019/1020 (MÜ-VO)

Wird ein **Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten**, **gilt** das Produkt als auf dem Markt **bereitgestellt**, wenn sich das Angebot an Endnutzer in der Union richtet. Ein Verkaufsangebot **gilt** als an Endnutzer in der Union gerichtet, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet.

2. § 3 – Fernabsatz Marktüberwachungsgesetz (MüG)

Auf online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotene Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 ist Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend anzuwenden.

3. Artikel 3 – Nr. 2 und 9 Begriffsbestimmungen Mü-VO

„**Inverkehrbringen**“ die erstmalige **Bereitstellung eines Produkts** auf dem Unionsmarkt;

„**Einführer**“ jede **in der Union ansässige** natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt **in Verkehr** bringt;

(d.h, es braucht keinen Einführer bei online-Angeboten aus Drittländern, weil die Produkte bereits auf dem Markt bereitgestellt bzw. in Verkehr gebracht sind ???)

**Widerspruch zu älteren Harmonisierungsrechtsvorschriften des NLF
(vor Inkrafttreten MÜ-VO und MüG):**

Beispiel - Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie)

Umfänglich Pflichten der Einführer als in der Union ansässige Wirtschaftsakteure.

1. Die Einführer geben gemäß Artikel 8 Abs. 3 ihren **Namen**, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und die **Postanschrift**, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem elektrischen Betriebsmittel selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen an.

Siehe hierzu insbesondere folgende Auszüge aus den Erwägungsgründen:

2. Erwägungsgrund Nr. 5: Diese Richtlinie sollte für alle Absatzarten gelten, **einschließlich Fernabsatz**.
3. Erwägungsgrund Nr. 12: Der Händler stellt ein elektrisches Betriebsmittel auf dem Markt bereit, **nachdem es vom (im Binnenmarkt ansässigen?) Hersteller oder vom Einführer in Verkehr gebracht wurde, ...**

Widerspruch zu allen bisherigen Harmonisierungsrechtsvorschriften im Bereich des NLF am Beispiel - Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie), Umfänglich Pflichten der Einführer als in der Union ansässige Wirtschaftsakteure.

4. Erwägungsgrund Nr. 10: Es ist notwendig, **sicherzustellen**, dass **elektrische Betriebsmittel aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen**, dieser Richtlinie genügen, ...
....**Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherzustellen haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, ...**
5. Erwägungsgrund 6: **Die Wirtschaftsakteure** sollten dafür **verantwortlich** sein, dass die elektrischen Betriebsmittel diese Richtlinie erfüllen, **je nachdem welche Rolle sie jeweils in der Lieferkette spielen,**
6. Erwägungsgrund 7 : **Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind**, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, **Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Vertriebskette entfallen.**

(Im Zusammenhang betrachtet zielen Erwägungsgründe auf das Vorhandensein eines Einführers ab)

Vollzugspraxis bei Einfuhrkontrollen (Zoll) in Hamburg:

**Kein Einführer auf Produkt angegeben =
Nicht konform mit älteren NLF-Vorschriften = Keine Einfuhr**

Unsere Begründung:

1. Mit der Anforderung, dass ein online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotenes **Produkt als auf dem Markt bereitgestellt gilt**, wenn sich das Angebot an Endnutzer in der Union richtet, wird vom Gesetzgeber **das Ziel verfolgt, dass nur EU-konforme Produkte angeboten werden.**
2. Art. 4 Abs 1. MÜ-VO: **Unbeschadet** etwaiger Verpflichtungen, **die sich aus den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ergeben**, darf ein Produkt, das den in Absatz 5 genannten Rechtsvorschriften unterliegt, nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur für dieses Produkt für die in Absatz 3 genannten Aufgaben verantwortlich ist.

Dementsprechend muss ein Einführer vorhanden und auf dem Produkt angegeben sein

(gemäß den derzeit anzuwendender NLF-Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, nicht MRL und GPSD)

Gleiche Anforderungen zu Angaben vom Einführer bei zukünftiger Anwendung der Verordnungen (EU) 2023/988 (GPSR) und Verordnung (EU) 2023/1230 (MVO)

Artikel 11 Abs. 3 GPSR:

Die **Einführer** geben ihren **Namen**, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre **Postanschrift** und ihre elektronische Adresse sowie, (auf dem Produkt, seiner Verpackung oder den beigefügten Unterlagen) an.

Artikel 13 Abs. 3 MVO

Die **Einführer** geben ihren **Namen**, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre **Postanschrift** und ihre Website, ihre elektronische Adresse oder ... (auf der Maschine bzw. dem dazugehörigen Produkt, auf der Verpackung) an.

Aber:

In den selben Vorschriften wird diesen Anforderungen widersprochen

Beispielhaft in der Verordnung (EU) 2023/988 (GPSR):**Artikel 16 Abs. 1 und 3**

(1) Ein unter diese Verordnung fallendes Produkt darf nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es gibt **einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur**, der in Bezug auf jenes Produkt für die in Artikel 4 Absatz 3 der **Verordnung (EU) 2019/1020** genannten Aufgaben verantwortlich ist. **Artikel 4** Absätze 2 und 3 jener Verordnung **findet auf Produkte Anwendung, die unter die vorliegende Verordnung fallen**

(d.h. es muss einen in der EU niedergelassenen Hersteller oder Einführer oder Bevollmächtigten oder Fulfilment-Dienstleister geben).

(3) Auf dem Produkt oder auf seiner Verpackung, auf dem Paket oder in einer Begleitunterlage werden der **Name**, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktdaten, einschließlich der **Postanschrift** und der elektronischen Adresse, des **Wirtschaftsakteurs nach Absatz 1** angegeben

(d.h. Angabe von in der EU niedergelassenem Hersteller oder Einführer oder Bevollmächtigten oder Fulfilment-Dienstleister ausreichend).

Beispielhaft in der Verordnung (EU) 2023/988 (GPSR):

Artikel 19 - Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf den Fernabsatz

Stellt ein **Wirtschaftsakteur** Produkte online oder über eine andere Form des **Fernabsatzes** auf dem Markt bereit, so muss das **Angebot** dieser Produkte mindestens die folgenden eindeutigen und gut sichtbaren Angaben enthalten:

b) falls der **Hersteller nicht in der Union niedergelassen** ist: den **Namen, die Postanschrift** und die elektronische Adresse der **verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1** dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020.

(Danach ist es bei Online-Angeboten aus Drittländern ausreichend, wenn mit dem Online-Angebot sowie auf dem Produkt der Einführer oder der Bevollmächtigte oder der Fulfilment-Dienstleister angegeben ist, wenn der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist)

(Ähnlich lautende Verweise zu Wirtschaftsakteuren beim Inverkehrbringen gemäß MÜ-VO auch in der MVO (EU) 2023/1230) unter Erwägungsgrund Nr. 8

Effektive Marktüberwachung in der EU?

- **Fall 1 – Inverkehrbringer = Einführer in der EU vorhanden und auf Produkt angegeben:**
 - ✓ Zugriff der Marktüberwachungsbehörde auf den in der EU ansässigen Einführer als Inverkehrbringer am Anfang der Lieferkette im Binnenmarkt mittels Verwaltungsakt zulässig
 - ✓ Rück- bzw. Nachverfolgung zu nachfolgenden Wirtschaftsakteuren in der Liefer- und Vertriebskette im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gewährleistet.
 - ✓ Einführer bleibt als Adressat eines Verwaltungsverfahrens produktverantwortlicher Wirtschaftsakteur während der gesamten technischen Lebensdauer des Produktes
 - ✓ Darüber hinaus umfängliche Pflichten gemäß anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften, die weit über die von Bevollmächtigten oder nachrangig Fulfilment-Dienstleistern hinausgehen.

Die besondere Bedeutung des Einführers als Wirtschaftsakteur für die Marktüberwachungsbehörde (Alleinstellungsmerkmale)

Effektive Marktüberwachung in der EU

- **Fall 2: Inverkehrbringer = Online-Händler im Drittland, Bevollmächtigter (EC-REP) in der EU vorhanden und auf dem Produkt angegeben**
 - Kein direkter Zugriff der Marktüberwachungsbehörde am Anfang der Lieferkette auf den im Drittland ansässigen Inverkehrbringer rechtssicher möglich.
 - Rück- bzw. Nachverfolgung beim auf dem Produkt angegebene EC REP als verantwortlichen Wirtschaftsakteur nicht gewährleistet, da er kein Kettenglied der Liefer- und Vertriebskette ist (bezieht kein Produkt und bringt es nicht in den Verkehr bzw. stellt kein Produkt auf dem Markt bereit).
 - Bevollmächtigter kann nur soweit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zur Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörde verpflichtet werden, wie er Informationen vom Hersteller im Drittland erhält.
 - Bevollmächtigter könnte Mandat als produktverantwortlicher Wirtschaftsakteur jederzeit niederlegen.

04 Quasiabschaffung des Einführers bei Drittlandangeboten im Fernabsatz, bewusst gewollt oder Versehen – Diskussion.

Was meinen Sie ist die Lösung?

- 1. Der EU-Gesetzgeber will den Einführer bei Angeboten im Fernabsatz bewusst abschaffen. (Warum? Wettbewerbsvorteile für Drittlandanbieter zu Lasten von EU-Importeuren?)**
- 2. Diese Regelung ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses unterschiedlicher Interessen. (Welche Interessen wurden dabei gegeneinander abgewogen?)**
- 3. Der EU-Gesetzgeber will den Einführer nicht abzuschaffen, es ist nur irritierend dargestellt. (Was ist in dem Vortrag oder in den gesetzlichen Regelungen irritierend dargestellt?)**
- 4. Es gibt ohne Einführer keine Aufsichtsdefizite für die MÜB und keine Wettbewerbsverzerrungen. (Was hat die MÜB Hamburg ggf. übersehen?)**



**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT**

www.mediaserver.hamburg.de / Andreas Vallbracht